

Name: , den

Straße:

Wohnort:.....

Tel.:

Marktflecken Villmar
-Bauamt-
König-Konrad-Straße 12
65606 Villmar

Kanalanschlussleitung – Antrag

Auf der Grundlage der Entwässerungs- und Gebührensatzung über die Entwässerung des Marktfleckens Villmar vom 16.09.1999 beantrage(n) ich/wir für mein/unser Grundstück,

Ortsteil:, Straße:,

Gemarkung:, Flur:, Flurstück:

- die Herstellung
 - die Änderung
 - die Stilllegung
 - die Reparatur
- über die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage.

Auf meinem/unserem Grundstück soll ein Ein-/Mehrfamilienhaus, Gewerbebetrieb oder eingerichtet werden.

Der Abwasseranfall für den Gewerbebetrieb beträgt ca. cbm täglich. Eine Vorbehandlungsanlage ist vorhanden/ wird errichtet. (Nur ausfüllen bei Gewerbebetrieben).

Die Einrichtungen innerhalb des Grundstückes werden von der Firma ausgeführt.

Die Verlegung der Hausanschlussleitung im Bereich der öffentlichen Erschließungsflächen einschließlich der Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und der Straßenwiederherstellung wird von der Firma ausgeführt.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, für die Kosten der beantragten Arbeiten nach Maßgabe der o.g. Satzung aufzukommen.

Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen entsprechend dem Merkblatt „Abwasserbeseitigung“ beigefügt.

.....
Unterschrift(en des/der
Grundstückseigentümer(s))

.....
Unterschrift des mit der Ausführung
beauftragten Firma

Von den nachstehenden Bedingungen habe ich Kenntnis genommen:

a) Technische Bedingungen:

1. Die Anschlussleitungen sind in der Regel 150 mm, Nebenleitungen nicht unter 100 mm auszuführen. Falleleitungen mit nicht mehr als 3 Spülabortanlagen sind 100 mm, mit nicht mehr als 12 – 125 mm und mit mehr als 12 – 150 mm zu verlegen. Spülsteine und Badeanschlüsse sind mit 50 bzw. 70 mm auszuführen.
2. Der entfernteste Kellereinlauf muss mit seinem Ablaufstutzen mindestens 0,50 m über den Abzweig des Hauptkanals liegen. Das Mindestgefälle der Kanalisation beträgt 1 : 50, stärkstes Gefälle 1 : 10. Falls die Entwässerung an einen Kanal angeschlossen wird, welcher bei erheblichem Anfall von Oberflächenwasser Rückstau in den Leitungen verursacht, sind vom Grundstückseigentümer in geeigneter Weise auf seine Kosten Rückstauklappen einzubauen.
3. Vor Beginn der Erdarbeiten hat sich der Grundstückseigentümer bei den zuständigen Dienststellen der Versorgungsunternehmen (Deutsche Post AG, Süwag) über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baustellenbereich zu informieren.
4. Der Rohrgraben darf erst verfüllt werden, nachdem die Hausanschlussleitung von einem Beauftragten des Marktfleckens Villmar mängelfrei abgenommen
5. Nach der Abnahme im öffentlichen Bereich ist der Rohrgraben im Straßenbereich komplett mit Mineralbeton 0/32 in Lagen von 30 cm zu verfüllen und zu verdichten. Bei Straßenaufbrüchen ist der frühere Zustand wiederherzustellen; Mindestdeckenaufbau: 10 cm Bitukies und 4 cm AFB 0/8 mm. Die Aufbruchränder sind scharfkantig und gerade einzuschneiden; vor Einbau des Asphaltfeinbeton (AFB) ist TOK-Band einzulegen. Nachsenkungen sind umgehende zu beseitigen.

b) Besondere Bedingungen:

1. Der Grundstückseigentümer hat die Herstellung des Anschlusskanals einschließlich der Erd- und Straßenwiederherstellungsarbeiten mit allen zugehörigen Nebenarbeiten einem geeigneten Unternehmen in Auftrag zu geben. Der Grundstückseigentümer haftet des Marktfleckens Villmar gegenüber für alle Schadensersatzansprüche und deren Folgeleistungen, die aus der Beauftragung des von ihm zur Durchführung der Arbeiten genannten Unternehmens entstehen können.
Das gilt insbesondere für Unfälle, die durch Mängel an der Baugrube, vor allem durch Setzung der Fahrbahn oder des Gehweges, entstehen.
Für Straßenwiederherstellungsarbeiten gilt eine fünfjährige Gewährleistungsfrist.

.....
Unterschrift(en) des/der Grundstückseigentümer

Marktflecken Villmar

- BAUAMT -

MERKBLATT – Abwasserbeseitigung –

1. Anschluss und Benutzung:

- 1.1. Ohne vorherige Genehmigung des Marktfleckens Villmar dürfen Abwässer irgendwelcher Art nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
- 1.2. Den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, jede Änderung an der Kanalanschlussleitung und des Übergabeschachtes, die Herstellung, Änderung, Erneuerung und evtl. Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Kläranlagen, den jeweiligen Anschluss der einzelnen Gebäude auf dem Grundstück sowie die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen hat der Grundstückseigentümer bei dem Marktflecken zu beantragen. Den Antrag auf Genehmigung von Vorbehandlungsanlagen leitet der Marktflecken den zuständigen Fachbehörden zur Genehmigung weiter.
- 1.3. Der Antrag ist in jedem Falle so rechtzeitig zu stellen, dass über ihn kurzfristig entschieden werden kann. Bei Neubauten muss dies dergestalt geschehen, dass die Kanalanschlussleitung mit dem Übergabeschacht sowie die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläreinrichtungen auf dem Grundstück vor der Schlussabnahme der Gebäude auf dem Grundstück betriebsfertig ausgeführt worden sind.
- 1.4. Der Antrag ist in der Regel unter Verwendung des bei dem Marktflecken Villmars erhältlichen Vordruckes zu stellen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a) - Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage einschließlich der Vorbehandlungsanlagen und Grundstückseinrichtungen
 - b) - ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes i.M. von möglichst 1:500 mit sämtlicher auf ihm stehenden oder zu erstellenden Gebäuden, Grenzen und Eigentümer der benachbarten Grundstücke, Angabe von Straßen und Grundstücksnummer oder einer amtlichen Bezeichnung des anzuschließenden Grundstückes, Himmelsrichtung, Sammelleitung vor dem Anschlussgrundstück, Kanalanschlussleitung, Grundstücksentwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, in der Nähe der Kanalleitung etwa vorhandene Bäume, Masten und dergleichen.
 - c) - Grundrisse der einzelnen Gebäude - i.M. 1:100 - , in denen die Einteilung des Kellers und der Geschosse unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Leitungen und Entwässerungseinrichtungen, z.B. Eingüsse, Waschbecken,

- Spülaborte, Pissoirs usw. ,die geplante Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellermaterials sowie die Entlüftung der Leitung, die Lage des Absperrschieber und der Rückstauverschlüsse einzeln eingezeichnet sein müssen,
- d) - Schnittplan der zu entwässernden Gebäudeteile - i.M. 1:100 – in der Ablaufeinrichtung der Hauptleitungen mit Angabe dieser Leitungen und der Fallrohre, der genauen Höhenlage zur Straße und zur Abwasserbeseitigungsanlage (bezogen auf Normalnull). Die Schnitte müssen auch die Gefälleverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlage zur Sammelleitung sowie die Stelle des Anschlusses der Anschlussleitung an die Sammelleitung enthalten.
 - e) - die Beschreibung der etwaigen Gewerbebetriebe auf dem Grundstück mit Art und Menge der voraussichtlichen anfallenden Abwässer und der etwa erforderlichen Einrichtungen zur Vorklärung,
 - f) - Benennung des Einrichters (Bauunternehmer, Installateur), durch den die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläreinrichtung usw. ausgeführt werden sollen,
 - g) – ggf. den Nachweis, in welcher Höhe und wann der Beitrag oder ein ähnlicher Betrag schon gezahlt worden ist.

1.5. Die nach den Ziffern 1.4.b) bis 1.4.d) erforderlichen Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier anzufertigen, wobei darzustellen sind:

die vorhandenen Anlagen	schwarz
die neuen Anlage	rot
die abzubrechenden Anlagen	gelb

Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf vom Antragsteller oder seinem Beauftragten in den Zeichnungen nicht verwendet werden. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen; ausschließlich für Niederschlagswasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln, während später auszuführende Leitungen punktiert dargestellt werden.

- 1.6. Der Marktflecken Villmar kann Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse (bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen Betrieben) und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für notwendig hält. Der Marktflecken kann auf einzelne erwähnte Unterlagen verzichten.
- 1.7. Antrag und Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und ggf. vom mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei dem Marktflecken Villmar einzureichen.
- 1.8. Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.
- 1.9. Der Aufwand für die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung (Stillegung) der Kanalanschlussleitungen ist dem Marktflecken Villmar zu erstatten.
- 1.9. Der Grundstückseigentümer und der Abwassereinleiter dürfen keinerlei Einwirkungen auf die Kanalanschlussleitung vornehmen oder durch Dritte

vornehmen lassen. Für Schäden bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haftet der verursachende Grundstückseigentümer bzw. Abwassereinleiter.

2. Grundstücksentwässerungsanlage:

- 2.1. Die im Anschluss an die Kanalanschlussleitung auf dem Grundstück sowie in den Gebäuden erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten entsprechend den jeweiligen Erfordernissen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten, reinigen und ggf. beseitigen (stilllegen) zu lassen. Die Arbeiten müssen nach den genehmigten Plänen fachgerecht entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses (DIN 1986) sowie den etwaigen zusätzlichen Vorschriften des Marktfleckens Villmar durchgeführt werden. ; insbesondere sind nur solche Materialien und Geräte zu verwenden, die nach den Vorschriften zugelassen sind.
- 2.2. Die Arbeiten dürfen nur durch von dem Marktflecken allgemein oder im Einzelfalle zugelassenen Bauunternehmen oder Installateure durchgeführt werden. Mit der Zulassung dieser Bauunternehmer und Installateure übernimmt der Marktflecken Villmar keinerlei Gewähr für deren Arbeiten. Der Marktflecken kann auf zu begründeten Antrag im Einzelfalle abweichend von der Regelung zu Satz 1 dem Grundstückseigentümer die Durchführung der Arbeiten überlassen, wenn dieser aufgrund seines Berufes oder seiner handwerklichen Fähigkeiten die Gewähr für eine ordnungsgemäße Arbeit bietet; Satz 2 gilt entsprechend.
- 2.3. Die Durchführung der Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Anschluss- und Benutzungsantrages erfolgen und hat sich nach den Festlegungen im Genehmigungsbescheides zu richten.

3. Beiträge und Gebühren:

Zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage werden nach näherer Regelung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung Wasserbeiträge, laufende Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Zählermiete sowie Erstattungsansprüche erhoben.